

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 03.02.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 3. Februar 1899.) 31. Stück.

Inhalt:

- N^o. 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1899, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg.

N^o. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Januar 1899.

Mit Höchster Genehmigung wird unter Bezugnahme auf Artikel 30 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, der §. 17 der mittelst Ministerialbekanntmachung vom 26. September 1883 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes dahin

ergänzt, daß als Serie E auch Schuldverschreibungen der Anstalt zu 500 Mark ausgefertigt werden können.

Oldenburg, den 31. Januar 1899.

Staatsministerium.

Sansen.

Münzbrod.

